

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Insbesondere zu den **Änderungen der Kostenverteilung** im KWKG gibt es Bedenken von Seiten der WVMetalle. Mit den Änderungen an den Entlastungsregelungen bei der KWK-Umlage für die stromintensive Industrie drohen aufgrund der Angleichung an die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) **erhebliche Mehrkosten** für die stromintensiven Unternehmen der NE-Metallindustrie.

Die Privilegierung der stromkostenintensiven Unternehmen bei den Förderkosten des KWKG soll an die europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) angepasst werden. Zu diesem Zweck soll die BesAR auf das KWKG übertragen werden. Nur noch Unternehmen, die einen gültigen Begrenzungsbescheid des BAFA im Rahmen der BesAR haben, erhalten eine reduzierte KWK-Umlage. Alle anderen Unternehmen müssen die volle Umlage zahlen.

Insbesondere mittelständische Unternehmen sind von der Änderung betroffen. Allein in der NE-Metallindustrie sind von der Änderung der Entlastungsregelung **mehr als 400 Unternehmen betroffen**, denn nur 15 Prozent der Unternehmen in der NE-Metallindustrie sind in der BesAR. Alle anderen Unternehmen zahlen dann künftig die volle KWKG-Umlage. D.h. dass eine zweifellos stromintensive Branche zukünftig beinahe in Gänze voll belastet wird. Stromintensive Prozesse – etwa Walz- und Ziehprozesse sowie die Herstellung von Aluminium-Oxid – erhalten künftig keine KWKG-Entlastung mehr. Dies resultiert für einzelne Unternehmen in einer **Mehrbelastung von bis zu 1.000.000 Euro pro Jahr – allein durch die KWK-Umlage**. Für einzelne stromintensive Unternehmen reduziert allein die neue Mehrbelastung durch die KWKG-Umlage den Gewinn um ca. 3,5 Prozent. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kummulierender Kosten durch EEG, Netzentgelte, usw. äußerst kritisch. Die weitere **Kummulierung der Kosten** führt dazu, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gegenüber Konkurrenten aus dem Ausland weiter geschwächt wird. Allein durch die Änderung bei der KWKG-Umlage und den Anstieg der EEG-Umlage drohen von 2016 auf 2017 Mehrkosten von ca. 1 Cent je kWh für die 85 Prozent unserer Mitgliedsunternehmen, die nicht in der BesAR sind.

Aus Sicht der WVMetalle muss die **Belastung**, die aus der Neuregelung resultiert, für stromintensive Industrieunternehmen **in einem verträglichen Rahmen** bleiben. Eine denkbare Lösung könnte es aus unserer Sicht sein, dass die Entlastungsregelung nach den Europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) ausgestaltet wird und deren Spielräume voll ausgenutzt werden, also eine 1:1-Umsetzung. Damit könnten zusätzliche (nationale) Kriterien des EEG (z.B. die Stromkostenintensitätsschwelle) vermieden werden. Damit kämen alle Unternehmen, die auf Liste 1 im EEG stehen, in den Genuss der Entlastung und alle Unternehmen von Liste 2, die eine Stromkostenintensität von 20 Prozent erreichen. Die volle Ausschöpfung der Spielräume der EEAG würde bedeuten, dass die Unternehmen nur 15 Prozent der KWKG-Umlage zahlen müssen und es zusätzlich eine (Gesamt-)Belastungsbegrenzung – gemessen an der Bruttowertschöpfung – gibt (Randnr. 188 und 189 EEAG).

1. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die einem Sektor in Liste 1 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und Unternehmen, die einem Sektor in Liste 2 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und die mehr als 20% Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 15% der KWK-Umlage.

Begründung: Mit der o.g. Regelung wird die Kostensteigerung für heute von der KWK-Umlage entlastete Unternehmen auf ein verträgliches Maß begrenzt – auch wenn die Mehrbelastung durch die

KWK-Umlage immer noch einer Verdopplung entspricht. Zudem entspricht die Regelung den Kriterien der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG, s. Randnummern 185 bis 188).

2. Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile, die im Jahr 2016 von der KWK-Umlage entlastet sind (Letztverbrauchergruppen B und C im KWK-G 2016) aber nicht einem Sektor der Liste 1 oder 2 zugeordnet sind oder die einem Sektor der Liste 2 zugeordnet sind, aber weniger als 20% Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 20% der KWK-Umlage (Härtefallregelung)

Begründung: Unternehmen, die aufgrund fehlender Sektorenzugehörigkeit und/oder zu geringer Stromkostenintensität die unter Punkt 1 genannten Kriterien nicht erfüllen, würden mit einer Steigerung der KWK-Umlage um den Faktor 10 konfrontiert werden. Um auch diese Kostensteigerung zu reduzieren sollte beihilfenkonform für diese Unternehmen die KWK-Umlage auf 20% der regulären Umlage reduziert werden (Siehe RN 197 EEAG)

Berlin, den 07. November 2016

Kontakt:

Michael Schwaiger

Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin